

**Amtliche Bekanntmachung der  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Grabow  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.08.2023 Beschluss-Nr. STV 044/ 2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	12.172.600	12.324.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.943.500	15.245.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 649.000	- 286.700
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	11.383.600	11.535.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	14.303.200	14.343.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 2.919.600	- 2.807.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.904.700	1.905.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.419.800	2.657.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 515.100	- 751.600

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 537.000 EUR auf 697.000 EUR.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 422.200 EUR auf 422.200 EUR.

**§ 4  
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.550.000 EUR auf 1.700.000 EUR.

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- |   |                      |               |  |
|---|----------------------|---------------|--|
| 1. Grundsteuer  |                      |               |  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | von bisher 320 v. H. | auf 320 v. H. |  |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | von bisher 430 v. H. | auf 430 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer auf  | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |  |

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 59,1781 Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

## Nachrichtliche Angaben:

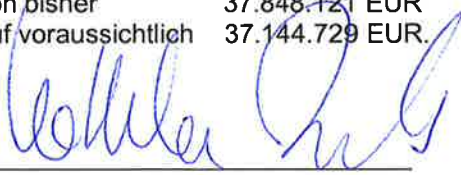
Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- |    |   |                     |                 |
|----|---|---------------------|-----------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                                   | von bisher          | 144.426 EUR     |
|    |   | auf voraussichtlich | 94 EUR.         |
| 2. | zum Finanzhaushalt<br>der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher          | 89.984 EUR      |
|    |   | auf voraussichtlich | 190.290 EUR.    |
| 3. | zum Eigenkapital<br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember<br>des Haushaltsjahres                     | von bisher          | 37.848.121 EUR  |
|    |   | auf voraussichtlich | 37.144.729 EUR. |

Grabow, 20.10.2023

Ort, Datum



  
Kathleen Bartels, Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim – zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 16.10.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

#### **1. Rechtsaufsichtliche Anordnung**

Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin Maßnahmen trifft, die zu einer Reduzierung des jahresbezogenen Fehlbetrages um mindestens 700.000 Euro im Finanzhaushalt, im laufenden Bereich, führt.

Die Umsetzung der Anordnung ist bis zum 30.11.2023 nach Bekanntgabe der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

#### **A. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung**

1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 697.000 EUR** wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V genehmigt. Als Anlage wird die Genehmigungsurkunde beigelegt.

2. Die Genehmigung zu der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten **Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 422.200 EUR**, zur Finanzierung der Eigenanteile für die Städtebauförderung, unter der Bedingung der entsprechenden Zuwendungsgewährung, die **Genehmigung** erteilt.

3. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite** in Höhe von 1.700.000 EUR wird die **Teilgenehmigung** in Höhe von **1.632.300 EUR** erteilt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigelegt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro

vom 30.10.2023 bis zum 10.11.2023 öffentlich aus.

Grabow, den 20.10.2023



Kathleen Bartels, Bürgermeisterin

